

Globalbudget "Raumplanung" für die Jahre 2020 bis 2022

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 2. September 2019, RRB Nr. 2019/1338

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Einleitende Bemerkungen.....	5
2. Bezug zu den Planungen des Regierungsrates.....	6
3. Leistungserbringer und Saldovorgabe	6
3.1 Leistungserbringer	6
3.2 Produktegruppen.....	7
3.2.1 Produktegruppe 1: Raumplanung	7
3.2.2 Produktegruppe 2: Natur und Landschaft	9
3.2.3 Produktegruppe 3: Baugesuche.....	11
3.3 Saldovorgabe und Verpflichtungskredit.....	12
3.4 Personal	12
3.5 Veränderungen von Leistungen und Finanzen zur laufenden Globalbudgetperiode ...	12
3.5.1 Veränderungen im Leistungsauftrag	12
3.5.2 Laufende Globalbudgetperiode	13
3.5.3 Neue Globalbudgetperiode	13
4. Rechtliches.....	13
5. Antrag.....	14
6. Beschlussentwurf	15

Kurzfassung

Mit dieser Vorlage werden der Leistungsauftrag für das Amt für Raumplanung definiert und die dafür benötigten Mittel beantragt. Das Globalbudget aus den Jahren 2017 bis 2019 (KRB Nr. SGB 0161/2016 vom 6. Dezember 2016) wird damit abgelöst.

Die vorliegende Globalbudgetvorlage umfasst den Leistungsauftrag mit den drei Produktgruppen 'Raumplanung', 'Natur und Landschaft' und 'Baugesuche' und den dafür notwendigen Verpflichtungskredit.

Die Produktgruppe 'Natur und Landschaft' wird hauptsächlich über den Natur- und Heimatschutzfonds finanziert (Spezialfinanzierung). Einzig die für die Abteilungsleitung anfallenden Kosten sind Bestandteile des Globalbudgets "Raumplanung".

Mit den Leistungen des Globalbudgets "Raumplanung" werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Sicherstellen einer geordneten Besiedlung und eines haushälterischen Umgangs mit dem knappen, nicht vermehrbaren Boden.
- Vermeiden von Zersiedelung und consequentes Nutzen der Potenziale innerhalb der bestehenden Siedlungsstruktur.
- Koordinieren der raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die erwünschte räumliche Entwicklung des Kantons durch den sach- und stufengerechten Einsatz der Planungsinstrumente.
- Abstimmen der raumwirksamen Tätigkeiten mit den Nachbarkantonen.
- Bereitstellen von Informationen als Grundlage für Entscheide zur Steuerung der Raumentwicklung auf kommunaler, regionaler und kantonaler Ebene.
- Erhalten und Aufwerten der Lebensräume von einheimischen Pflanzen und Tieren und schonender Umgang mit den Landschaften von besonderer Schönheit und Eigenart.
- Integrieren der bewilligungsfähigen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone in die Landschaft und ihre Umgebung.
- Begleiten der Grossprojekte im Sinne der materiellen und formellen Verfahrenskoordination.
- Begleiten und Umsetzen des Digitalisierungsprozesses in der Nutzungsplanung und im Baugesuchswesen.

Ziele und Indikatoren der einzelnen Produktgruppen sowie statistische Messgrössen wurden für die neue Globalbudgetperiode 2020 - 2022 überprüft, neu erarbeitet und angepasst. Aus diesem Grund fehlen bei einigen Indikatoren und statistischen Messgrössen die Vorjahreswerte.

a) Globalbudget "Raumplanung"

1. Produktegruppe 1: Raumplanung
 - 1.1. Eine Siedlungsentwicklung nach innen gewährleisten
 - 1.2. Gemeindegrenzen überschreitende Zusammenarbeit fördern
 - 1.3. Recht- und zweckmässige Nutzungspläne gewährleisten
 - 1.4. Grossprojekte voranbringen.
2. Produktegruppe 2: Natur und Landschaft
 - 2.1. Lebensräume für einheimische Tiere und Pflanzen erhalten und aufwerten
 - 2.2. Zielkonforme Schutzgebiete schaffen, erweitern und pflegen.
3. Produktegruppe 3: Baugesuche
 - 3.1. Baugesuche zielgerichtet und schnell abwickeln und Entscheide klar und verständlich abfassen.

b) Verpflichtungskredit 2020 bis 2022

9'988'000 Franken

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über das Globalbudget "Raumplanung" für die Jahre 2020 bis 2022.

1. Einleitende Bemerkungen

Für die Periode 2020 bis 2022 werden die langfristigen, übergeordneten Ziele für die Aufgabe "Raumplanung" präzisiert und angepasst. Damit werden insbesondere die neuen Vorgaben der revidierten Raumplanungsgesetzgebung aufgenommen und die durch den Regierungsrat im Richtplan des Kantons Solothurn getroffenen Festlegungen für die künftige Raumentwicklung konkretisiert. Die Zersiedelung soll durch eine wirkungsvolle Siedlungsentwicklung nach innen vermieden und die Landschaft geschont und aufgewertet werden. Baugebiet und Nichtbaugebiet bleiben konsequent getrennt.

Das Amt für Raumplanung (ARP) setzt sich weiterhin im Rahmen des verfassungsmässigen und gesetzlichen Auftrages für einen haushälterischen Umgang mit dem knappen und nicht vermehrbaren Boden ein. Es stimmt die sich immer häufiger widersprechenden und konkurrierenden Raumansprüche untereinander ab und sorgt für eine geordnete Besiedlung. Das ARP koordiniert die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die erwünschte räumliche Entwicklung des Kantons. Die im Raumkonzept Kanton Solothurn gesetzten strategischen Leitplanken werden mit den Planungsbeschlüssen im kantonalen Richtplan umgesetzt. Mit der Raumeobachtung werden die räumlich relevanten Veränderungen analysiert und (unerwünschte) Entwicklungen frühzeitig erkannt. Damit können nötigenfalls vorausschauend entsprechende Massnahmen zur besseren Zielerreichung ergriffen werden. Die verschiedenen Planungsinstrumente werden stufen- und sachgerecht eingesetzt (Richtplan, Räumliches Leitbild, Nutzungsplan) und die Verfahren effizient durchgeführt. Die sich durch die Digitalisierung bietenden Chancen werden konsequent genutzt.

Das ARP nimmt die Verantwortung gegenüber der vielfältigen solothurnischen Landschaft wahr, indem es vorab mit freiwilligen und ergänzend mit hoheitlichen Massnahmen dazu beiträgt, die Lebensräume von einheimischen Pflanzen und Tieren zu erhalten und aufzuwerten. Durch einen bewussten und sorgfältigen Umgang werden die Landschaften von besonderer Schönheit und Eigenart geschont. Das ARP arbeitet dabei eng mit Vertreterinnen und Vertretern bzw. Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern der Land- und Forstwirtschaft sowie den Standortgemeinden zusammen.

Das ARP wirkt aktiv der unerwünschten Zersiedelung des Raumes entgegen. Es sorgt dafür, dass ausserhalb der Bauzone bewilligungsfähige Bauten und Anlagen sorgfältig in die Landschaft und ihre Umgebung integriert werden.

Grosse Projekte und Vorhaben mit wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt werden, sofern sie mit den Festlegungen des kantonalen Richtplans übereinstimmen, zusammen mit den anderen Amtsstellen und abgestimmt mit den Standortgemeinden sachlich und verfahrensmässig koordiniert, begleitet und letztlich termingerecht abgewickelt.

2. Bezug zu den Planungen des Regierungsrates

Legislaturplan 2017 - 2021		Enthalten in Produktegruppen		
		1	2	3
Nr.	Handlungsziel			
B.1.2.2	Ländlichen Raum stärken	X	X	
B.2.1.1	Siedlungsstrategie gegen innen lenken	X		X
B.2.1.2	Ökologische Ausgleichsflächen fördern	X	X	
B.2.1.3	Wertvolles Kulturland (Fruchtfolgefläche) erhalten	X	X	X

Integrierter Aufgaben- und Finanzplan 2020 - 2023		Enthalten in Produktegruppen		
		1	2	3
Nr.	Massnahme			
5387	Agglomerationsprogramme 3. Generation	X		
5648	Agglomerationsprogramme 4. Generation	X	X	

Seit Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) am 1. Mai 2014 stehen Kanton und Gemeinden gemeinsam in der Pflicht, die Siedlungsentwicklung konsequent nach innen zu lenken und für kompakte Siedlungen zu sorgen.

Ein erster wesentlicher Schritt zur Umsetzung des revidierten RPG stellt im Kanton Solothurn die Gesamtüberarbeitung des kantonalen Richtplans dar. Mit Beschluss Nr. 2017/1557 vom 12. September 2017 hat der Regierungsrat den überarbeiteten Richtplan beschlossen. Der Bundesrat hat den Richtplan am 24. Oktober 2018 mit verschiedenen Anpassungen und Aufträgen genehmigt. Den Gemeinden fällt nun die Aufgabe zu, die Siedlungsentwicklung nach innen gemäss der im Richtplan getroffenen Festlegungen vor Ort umzusetzen. Dies im Einklang mit den im Legislaturplan 2017 - 2021 formulierten Handlungszielen. Die im integrierten Aufgaben- und Finanzplan enthaltenen Massnahmen ermöglichen es den Gemeinden, diese anspruchsvollen Aufgaben im Verbund mit Nachbargemeinden und dem Kanton anzugehen.

Bei der Strukturierung des Siedlungsgebiets übernehmen die Gemeinden somit eine zentrale Rolle. Sie klären beispielsweise im Rahmen von räumlichen Leitbildern insbesondere, in welchen Gebieten Veränderungsprozesse angestossen werden und mit welchen Massnahmen die gesetzten Ziele erreicht werden sollen. Die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt im Anschluss mit den dafür vorgesehenen Instrumenten der Nutzungsplanung.

3. Leistungserbringer und Saldovorgabe

3.1 Leistungserbringer

Name Produktegruppe	Leistungserbringende Dienststelle
1. Raumplanung	Amt für Raumplanung
2. Natur und Landschaft	Amt für Raumplanung
3. Baugesuche	Amt für Raumplanung

3.2 Produktegruppen

3.2.1 Produktegruppe 1: Raumplanung

Das wichtigste Planungsinstrument der Raumplanung auf kantonaler Ebene ist der kantonale Richtplan. Er ist behördenverbindlich. Mit dem Richtplan wird bestimmt, wie der Kanton sich in den Grundzügen räumlich entwickeln soll. Er wird auch nach der Genehmigung durch den Bundesrat vom 24. Oktober 2018 weiterhin fortzuschreiben und bei neuen Aufgaben respektive besseren Lösungen anzupassen sein.

Mit der Revision des RPG wurden auch die Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) angepasst sowie "Technische Richtlinien Bauzonen" erarbeitet und der Leitfaden für die Richtplanung der Kantone, Teil Siedlung, präzisiert. Es ist demzufolge Aufgabe des Kantons, die Bauzonen so zu dimensionieren, dass die prognostizierte Auslastung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) den Wert von 100% gerechnet auf 15 Jahre nicht unterschreitet. Die Bauzonen und die langfristig zweckmässigen Reservezonen bilden im Ergebnis das räumlich konkret ausgeschiedene Siedlungsgebiet. Es können Fortschreibungen und Anpassungen des kantonalen Richtplans erfolgen, wobei der vom Bund genehmigte Umfang des Siedlungsgebiets zurückhaltend beansprucht werden soll. Über die entsprechenden Veränderungen ist regelmässig gegenüber dem Bund Bericht zu erstatten. Die verstärkte Lenkung der Siedlungsentwicklung an zentrale, gut erschlossene Standorte soll sich im Ergebnis in einem hohen Anteil der Bevölkerung in den urbanen und agglomerationsgeprägten Handlungsräumen niederschlagen.

Die Umsetzung einer Siedlungsentwicklung nach innen auf kommunaler Ebene erweist sich als äusserst anspruchsvoll. Die Gemeinden stehen neuen Herausforderungen und Aufgaben gegenüber, welche sie im Verbund mit anderen Gemeinden, aber auch mit Unterstützung des Kantons deutlich erfolgsversprechender angehen können. Der fachliche Austausch über die Gemeindegrenzen stellt dabei eine gute Gelegenheit dar, Fragen zur ortsverträglichen Dichte oder zur Siedlungsqualität in einem grösseren Rahmen zu diskutieren und daraus wertvolle Erkenntnisse für die jeweiligen Ortsplanungen der beteiligten Gemeinden zu gewinnen. Die Gemeindegrenzen überschreitende Zusammenarbeit stellt denn auch eine explizite Anforderung des neuen RPG an die kommunale Planung dar. Das bereits zur besseren Abstimmung von Siedlung und Verkehr etablierte Instrument der Agglomerationsprogramme erweist sich für die Gemeinden im Kanton Solothurn als ideale Form der Zusammenarbeit. Der Kanton ist an den vier Agglomerationsprogrammen AareLand, Solothurn, Grenchen und Basel beteiligt; das ARP nimmt bei der Erstellung und Umsetzung der Agglomerationsprogramme eine Schlüsselrolle ein. Auch im ländlichen Raum kann die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gefördert werden. Der Naturpark Thal hat sich inzwischen als Institution etabliert und soll auch weiterhin mit personellen und finanziellen Mitteln unterstützt werden. Darüber hinaus sind weitere massgeschneiderte Zusammenarbeitsformen denkbar, die von kantonaler Seite gefördert werden sollen.

Die hohen Anforderungen des neuen RPG betreffen auch die Arbeitszonen. Die Schaffung neuer Arbeitszonen setzt voraus, dass eine regionale Bewirtschaftung etabliert ist. Dies ist heute im Kanton Solothurn noch nicht der Fall. Zunächst sind unter Einbezug der Gemeinden geeignete Perimeter zu bestimmen. Um handlungs- und konkurrenzfähig zu bleiben, ist sodann das Erarbeiten von Inventaren der Arbeitszonen und von Prozessen zu deren regionalen Bewirtschaftung vordringlich. Das ARP unterstützt deshalb zusammen mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit entsprechende regionale Initiativen.

Die grundeigentümergebundene Umsetzung der erwünschten räumlichen Entwicklung erfolgt letztlich mit den kommunalen Nutzungsplänen. Planungsbehörde ist der Gemeinderat. Das ARP prüft dabei, ob die Nutzungspläne recht- und zweckmässig sind und unterbreitet die Pläne dem Regierungsrat zur Genehmigung. Die Anforderungen an die kommunalen Planungen sind hoch und mit den strengeren Bestimmungen des RPG noch gestiegen. Ziel muss es sein, dass Nut-

zungspläne in aller Regel nach der Genehmigung ohne Beschwerden in Rechtskraft erwachsen. Die Qualität und die Akzeptanz von Nutzungsplänen können durch vorgelagerte, breit angelegte Prozesse beispielsweise zur Erarbeitung von räumlichen Leitbildern positiv beeinflusst werden (§ 9 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Des Weiteren ist zentral, dass die Gemeinden Gelegenheit erhalten, sich frühzeitig und regelmässig während des gesamten Ortsplanungsprozesses mit dem Kanton auszutauschen. Dies umso mehr, als mit der Umsetzung der vereinheitlichten Begriffe und Messweisen gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB), welcher der Kanton Solothurn per 1. Juli 2012 beigetreten ist (RRB Nr. 2012/1063 vom 29. Mai 2012), aber auch mit dem per 1. Juli 2018 in Kraft getretenen Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungsausgleichsgesetz, PAG; BGS 711.18) weitere wesentliche Vorgaben hinzugekommen sind, die es bei der Ortsplanung auf kommunaler Ebene zu beachten gilt.

Das Hauptaugenmerk betreffend künftiger Siedlungsentwicklung liegt im Sinne von RPG und Richtplan in erster Line auf den bereits bebauten Bauzonen und ergänzend auf den bestehenden, noch nicht bebauten Bauzonen. Einzonungen werden somit in Zukunft die grosse Ausnahme darstellen. Künftig wird Land nur noch dann einer Bauzone zugewiesen werden können, wenn dies auch bei konsequenter Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven gerechtfertigt erscheint (vgl. Art. 15 Abs. 4 lit. b RPG). Die Gemeinden sind gemäss Richtplan denn auch beauftragt, die bestehenden Reservezonen in aller Regel der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Dort, wo in Ausnahmefällen trotzdem neue Bauzonen geschaffen werden, sollen diese einen massgeblichen Anteil zum generellen Ziel nach mehr Dichte im Kanton leisten.

Als äusserst anspruchsvoll erweist sich schliesslich die Aufgabe, ein Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) zu erstellen, das eine zuverlässige Zusammenfassung wichtiger Grundstücksinformationen bietet. Eine wesentliche Grundlage hierzu bilden digitale Daten der Nutzungspläne. Der Kanton stellt hierzu die Verwaltung und den Zugang sicher. Auf der Grundlage der durch die Gemeinden verantworteten Erfassung und Nachführung ist mit Blick auf die Publikation eine inhaltliche Überprüfung durch das ARP erforderlich. Letztlich ist zu gewährleisten, dass die digitalen Daten mit den genehmigten Vorschriften und Plänen übereinstimmen und damit für Interessierte jederzeit transparent ist, welche grundeigentümerverbindlichen Entwicklungsmöglichkeiten in den Gemeinden bestehen. Es besteht das Ziel, in den nächsten Jahren für sämtliche Gemeinden über entsprechende Daten zu verfügen.

Siedlungsentwicklung nach innen setzt Fachwissen und Erfahrung auf allen Ebenen voraus. Es ist somit offensichtlich, dass dies Kanton und Gemeinden in einem weit grösseren Umfang fordern wird, als dies bisher der Fall war. Das ARP ist an der anstehenden Umsetzung dieser neuen Vorgaben auf kommunaler Ebene massgeblich beteiligt und hat in verschiedener Hinsicht entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen zur Unterstützung der Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört auch die Bereitstellung relevanter Grundlagen im Rahmen der kantonalen Raubeobachtung und die regelmässige Berichterstattung gegenüber dem Bund.

In Einzelfällen ist es denkbar, dass ausgewählte Planungsprozesse mittels fachlicher oder finanzieller Beteiligung des Kantons unterstützt werden. Dies scheint sich insbesondere zu rechtfertigen, wenn der Prozess beispielhaft ist, wenn es sich um Gebiete handelt, deren qualitätsvolle Entwicklung im übergeordneten Interesse liegt oder wenn der Einsatz kantonalen Planungsinstrumente angezeigt ist. Über die Konferenz der Ämter aus den Bereichen Bau, Umwelt und Wirtschaft (KABUW) kann die materielle und formelle Koordination bei komplexen raum- und umweltrelevanten Verfahren sichergestellt werden (Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung; BGS 711.15). In vielen Fällen wird dem ARP die Projektleitung übertragen. Diese ist Ansprechpartnerin für weitere Amtsstellen, Gemeinden und Drittpersonen.

Alle vorgenannten Aufgaben sind in der Produktgruppe 1 'Raumplanung' zusammengefasst.

Produkte: Richtplanung, Agglomerationsplanung, Nutzungsplanung, Raumplanerische Vollzugshilfen, Fachstellen Planung, Grossprojekte

XX	Ziele		Standard	Ist17	Ist18	Soll19	Soll20	Soll21	Soll22
xxx	Indikatoren								
11	Eine Siedlungsentwicklung nach innen gewährleisten								
111	Kantonale Auslastung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen	(>) %					100	100	100
112	Saldo der Anpassungen am Siedlungsgebiet pro Jahr	(<) ha					10	10	10
12	Gemeindegrenzen überschreitende Zusammenarbeit fördern								
121	Mitwirkung an grenzüberschreitenden Projekten, insbesondere Agglomerationsprogrammen	(>) Anz.					6	6	6
122	Regionale Arbeitszonenbewirtschaftung operativ	(>) Anz.					1	2	3
13	Recht- und zweckmässige Nutzungspläne gewährleisten								
131	Anteil der Nutzungspläne, die nach Genehmigung durch den Regierungsrat ohne Beschwerden in Rechtskraft erwachsen	(>) %					90	90	90
132	Anteil der Fläche, der im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen geprüften Reservezonen, die dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen wurde	(>) %					80	80	80
133	Anteil der Fläche, der neu ausgeschiedenen W2-Zonen an allen neuen Bauzonen	(<) %					5	5	5
134	Gemeinden mit publizierter, aktueller digitaler Nutzungsplanung	(>) Anz.					70	90	100
14	Grossprojekte voranbringen								
141	Begleitung von Projekten in der Planungsphase	(>) Anz.					3	3	3
142	Begleitung von Projekten in der Umsetzungsphase	(>) Anz.					3	3	3

Bemerkungen: Ziele und Indikatoren der Produktgruppe "Raumplanung" wurden für das GB 2020-2022 überarbeitet, deshalb gibt es keine Vorjahreswerte.

Statistische Messgrössen	Einheit	Ist17	Ist18	Plan19	Plan20	Plan21	Plan22
Vom Bund genehmigte Richtplananpassungen	Anzahl	3	1				
Genehmigte Ortsplanungsrevisionen	Anzahl	1	1				
Vorgeprüfte Ortsplanungsrevisionen	Anzahl						
Stellungnahmen zu räumlichen Leitbildern	Anzahl						
Genehmigte übrige Nutzungspläne	Anzahl						
Vorgeprüfte übrige Nutzungspläne	Anzahl						
Anteil der Bevölkerung im urbanen und agglomerationsgeprägten Raum	Prozent						
Freihändige Vergaben > 100 TCHF	Anzahl	2	0				
Totalbetrag freihändige Vergaben > 100 TCHF	MCHF	0.45	0.00				
Umfang des Leistungsauftrages Solothurner Wanderwege	TCHF				120	120	120
Umfang des Leistungsauftrages lokale Agenda	TCHF				104	104	104

Bemerkungen: Statistische Messgrössen wurden teilweise überarbeitet, deshalb gibt es zum Teil keine Vorjahreswerte. Für einige Messgrössen können keine Planwerte festgelegt werden.

Produktgruppenergebnis	Einheit	RE17	RE18	VA19	Vergangene GB-Periode	Plan20	Plan21	Plan22	Aktuelle GB-Periode
Kosten	TCHF	2'471	2'862	2'680	8'013	2'946	2'932	2'945	8'823
Erlös	TCHF	-265	-208	-230	-702	-210	-210	-210	-630
Saldo	TCHF	2'206	2'655	2'450	7'311	2'736	2'722	2'735	8'193

3.2.2 Produktgruppe 2: Natur und Landschaft

Für den Natur- und Heimatschutz sind die Kantone zuständig. Der Kanton sorgt dafür, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler geschont und geschützt sowie ihre Erhaltung und Pflege gefördert werden. Das ARP ist die kantonale Fachstelle für Natur-, Landschafts- und Heimatschutz. Es vertritt diese Interessen in Planungen und Bewilligungsverfahren und berät auch die Gemeinden in diesen Fragen.

Die Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes des Kantons umfassen hoheitliche und freiwillige Massnahmen. Zu den hoheitlichen Aufgaben sind die rund 80 kantonalen Naturreservate zu

zählen, die erhalten und gepflegt werden müssen. In die Kategorie freiwillige Massnahmen fallen sämtliche Vereinbarungen aus dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (MJPNL). In den letzten Jahren haben die freiwilligen Massnahmen an Bedeutung gewonnen und übersteigen heute die hoheitlichen Massnahmen um ein Mehrfaches. Mit dem MJPNL werden insbesondere artenreiche Heumatten und Sömmerungsweiden erhalten und gefördert, Hecken unterhalten sowie Hochstammobstbäume in Schwerpunktgebieten gesichert. In der kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi werden zudem schwerpunktmässig Ansaatwiesen gefördert. Das Gebiet wurde in den letzten Jahren mit zusätzlichen Massnahmen ökologisch aufgewertet.

In der Juraschutzzone werden mit Massnahmen des Heimatschutzes höhere Kosten abgegolten, die sich daraus ergeben, dass Bauten und Anlagen in besonderer Weise auf das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen haben. Darüber ist auch im übrigen Kanton die Förderung freiwilliger Massnahmen denkbar, welche zu einer besseren ortsbaulichen oder landschaftlichen Einordnung führen und damit die Anliegen des Heimatschutzes unterstützen.

Für die Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes besteht eine Spezialfinanzierung. Der sogenannte Natur- und Heimatschutzfonds wird durch Beiträge der Gemeinden und des Kantons (jährlich neu festzulegende Anteile aus der Grundstücksgewinnsteuer), des Bundes (Programmvereinbarung mit dem Bundesamt für Umwelt BAFU) sowie durch die Kühlwasserabgabe des Kernkraftwerkes (KKW) Gösgen und die Wasserrechtszinsen aus der Konzession des Wasserkraftwerkes Ruppoldingen gespeist. Aus diesem Fonds hat der Kantonsrat für das MJPNL einen Verpflichtungskredit für die Jahre 2009 bis 2020 bewilligt (KRB Nr. SGB 099/2008 vom 28. Oktober 2008). Im Jahr 2019 müssen die Vorbereitungsarbeiten erfolgen, um im Jahr 2020 dem Kantonsrat einen neuen Verpflichtungskredit für ein Folgeprogramm des MJPNL 2021 - 2032 zu beantragen.

Alle Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes sind in der Produktgruppe 2 'Natur und Landschaft' zusammengefasst.

Produkte: Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft, Schutzgüter Natur und Landschaft

XX	Ziele		Ist17	Ist18	Soll19	Soll20	Soll21	Soll22
xxx	Indikatoren	Standard						
21	Lebensräume für einheimische Tiere und Pflanzen erhalten und aufwerten							
211	Hecken im MJPNL	(-) km				68	70	72
212	Weiden im MJPNL	(-) ha				1'500	1'520	1'540
213	Heumatten im MJPNL	(-) ha				1'000	1'020	1'040
214	Hochstamm-Bäume im MJPNL	(-) Anz.				13'000	13'100	13'200
215	Neu unterzeichnete Vereinbarungen im Rahmen des MJPNL	(-) Anz.				30	30	30
216	Anzahl realisierter Projekte zur Förderung prioritärer Tier- und Pflanzenarten	(-) Anz.				5	5	5
22	Zielkonforme Schutzgebiete schaffen, erweitern und pflegen							
221	Unterhaltseingriffe in Kantonalen Naturreservaten	(-) Anz.				5	5	5

Bemerkungen: Neue Indikatoren, deshalb keine Vorjahreswerte.

Statistische Messgrössen	Einheit	Ist17	Ist18	Plan19	Plan20	Plan21	Plan22
ökologischer Ausgleich (Ansaatwiesen und Pilotprojekte)	Hektar	147	145	150	150	152	154
Wiesen am Bach	Hektar	124	126	180	132	134	136
Aufwertungsmassnahmen in Kantonalen Naturreservaten und in der Witischutzzone	Anzahl				1	1	1
Vereinbarungen MJPNL total	Anzahl				2'480	2'485	2'490
Vereinbarungsfläche MJPNL (total)	Hektar				6'950	3'200	3'250

Bemerkungen: Statistische Messgrössen wurden teilweise überarbeitet, deshalb gibt es zum Teil keine Vorjahreswerte. Statistische Messgrösse "Vereinbarungsflächen MJPNL": Reduktion der Flächen ab Jahr 2021 infolge Wegfalls der Flächen von Waldreservaten und Waldrändern (neu Bestandteile des Förderprogrammes Waldbiodiversität des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei).

Produktgruppenergebnis	Einheit	RE17	RE18	VA19	Vergangene GB-Periode	Plan20	Plan21	Plan22	Aktuelle GB-Periode
Kosten	TCHF	401	386	609	1'395	654	646	650	1'950
Erlös	TCHF				0	0	0	0	0
Saldo	TCHF	401	386	609	1'395	654	646	650	1'950

Natur- und Heimatschutzfonds

Produktgruppenergebnis		RE 17	RE 18	VA 19	Vergangene GB-Periode:	Plan 20	Plan 21	Plan 22	Aktuelle GB-Periode
Spezialfinanzierung	in Fr.1'000.-								
Anfangsbestand per 1. Jan.		8'051	8'394	9'057		8'778	8'467	8'031	
Kosten Bruttoentnahme		4'827	5'281	5'199	15'307	5'706	5811	5'915	17'432
(-) Erlös		-5170	-5944	-4'920	-16'034	-5'395	-5'375	-5'375	-16'145
-Entnahme, + Einlage		343	663	-279	727	-311	-436	-540	-1'287
Endbestand per 31. Dez.		8394	9057	8'778		8'467	8'031	7'491	

Die Bruttoentnahme wird jährlich mit dem Voranschlag durch den Kantonsrat beschlossen.

3.2.3 Produktgruppe 3: Baugesuche

Die Kantone sind nach RPG zuständig für alle Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone. Diese bedürfen einer Bewilligung durch das Bau- und Justizdepartement. Das ARP ist die dafür zuständige Behörde. Es prüft, ob die Bauten zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann. Die Verfahrenskoordination mit weiteren beteiligten Fachstellen im Kanton soll innert nützlicher Frist erfolgen. Dies setzt voraus, dass sich eingehende und erledigte Baugesuche nach Möglichkeit die Waage halten.

Die Aufgaben zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind in der Produktgruppe 3 'Baugesuche' zusammengefasst.

Produkte: Baugesuche

XX Ziele		Standard	Ist17	Ist18	Soll19	Soll20	Soll21	Soll22
xxx Indikatoren								
31 Baugesuche zielgerichtet und schnell abwickeln und Entscheide klar und verständlich abfassen								
311 Anteil der erledigten Baugesuche ausserhalb der Bauzone innerhalb von 60 Tagen (nach Erhalt der vollständigen Unterlagen)	(->) %					85	85	85
312 Erledigungsquotient Baugesuche ausserhalb der Bauzone (Erledigung/Neueingänge)	Prozent					100	100	100
Bemerkungen: Neue Indikatoren, deshalb keine Vorjahreswerte.								
Statistische Messgrössen	Einheit		Ist17	Ist18	Plan19	Plan20	Plan21	Plan22
Eingereichte Baugesuche ausserhalb der Bauzone	Anzahl							
Baugesuche ausserhalb der Bauzone - Kantonale Zustimmung ohne Vorbehalte	Anzahl							
Baugesuche ausserhalb der Bauzone - Kantonale Zustimmung mit Vorbehalten	Anzahl							
Abgelehnte Baugesuche ausserhalb der Bauzone	Anzahl							
Eingereichte Voranfragen ausserhalb der Bauzone	Anzahl							
Eingereichte Plangenehmigungsgesuche (Leitbehörde Bund)	Anzahl							
Eingereichte Baugesuche Baubehörde BJD/FD	Anzahl							
Bemerkungen: Statistische Messgrössen wurden überarbeitet, deshalb gibt es keine Vorjahreswerte. Für alle Messgrössen können keine Planwerte festgelegt werden.								

Produktgruppenergebnis	Einheit	RE17	RE18	VA19	Vergangene GB-Periode	Plan20	Plan21	Plan22	Aktuelle GB-Periode
Kosten	TCHF	836	894	879	2'609	721	724	728	2'173
Erlös	TCHF	-145	-168	-150	-464	-140	-140	-140	-420
Saldo	TCHF	691	725	729	2'145	581	584	588	1'753

3.3 Saldovorgabe und Verpflichtungskredit

	Einheit	RE17	RE18	VA19	Vergangene GB-Periode	VA20	Plan21	Plan22	Aktuelle GB-Periode
Aufwand	TCHF	3'061	3'573	3'603	10'236	3'685	3'666	3'687	11'038
Ertrag	TCHF	-410	-376	-380	-1'166	-350	-350	-350	-1'050
Globalbudgetsaldo	TCHF	2'651	3'197	3'223	9'070	3'335	3'316	3'337	9'988
Saldo der internen Verrechnungen	TCHF	647	569	565	1'781	636	638	638	1'912
Produktgruppenergebnis Total									
Kosten	TCHF	3'708	4'142	4'168	12'018	4'321	4'302	4'323	12'946
Erlös	TCHF	-410	-376	-380	-1'166	-350	-350	-350	-1'050
Saldo	TCHF	3'298	3'766	3'788	10'851	3'971	3'952	3'973	11'896
1 Raumplanung									
Kosten	TCHF	2'471	2'862	2'680	8'013	2'946	2'932	2'945	8'823
Erlös	TCHF	-265	-208	-230	-702	-210	-210	-210	-630
Saldo	TCHF	2'206	2'655	2'450	7'311	2'736	2'722	2'735	8'193
2 Natur und Landschaft									
Kosten	TCHF	401	386	609	1'395	654	646	650	1'950
Erlös	TCHF				0	0	0	0	0
Saldo	TCHF	401	386	609	1'395	654	646	650	1'950
3 Baugesuche									
Kosten	TCHF	836	894	879	2'609	721	724	728	2'173
Erlös	TCHF	-145	-168	-150	-464	-140	-140	-140	-420
Saldo	TCHF	691	725	729	2'145	581	584	588	1'753

		Jahre der GB-Periode 2020-2022			Total
		Schweizer Franken	2020	2021	2022
Globalbudget	Verpflichtungskredit		3'335'000	3'316'000	3'337'000
	Zusatzkredit				
	Total		3'335'000	3'316'000	3'337'000

3.4 Personal

Anzahl Pensen / Stellenprozente	Stand per 31. Dez.	Stand per			Vergangene GB-Periode	Plan20	Plan21	Plan22	Aktuelle GB-Periode
		IST17	IST18	Plan19					
Pensen Mitarbeitende		20.9	21.2	21.7	63.7	21.8	21.8	21.8	65.4
Anzahl Mitarbeitende		27	28	28	83	28	28	28	84
Anzahl Lernende		0	0	0	0	0	0	0	0

Bemerkungen: Personalbestand inklusive Mitarbeitenden der Spezialfinanzierung "Natur- und Heimatschutz"

Der Personalbestand von 21.8 Pensen soll in der neuen GB-Periode konstant bleiben. Leichte Abweichungen sind möglich, da die jährlichen IST-Pensen der nebenberuflichen Mitarbeitenden des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft nicht stabil sind (Stundenlohn).

3.5 Veränderungen von Leistungen und Finanzen zur laufenden Globalbudgetperiode

3.5.1 Veränderungen im Leistungsauftrag

Gegenüber der letzten Globalbudgetperiode hat sich der Leistungsauftrag stark verändert. Die in der Produktegruppe 1 'Raumplanung' zu erbringenden Leistungen sind insbesondere aufgrund der neuen Vorgaben des Bundesrechts aber auch des kantonalen Richtplans umfangreicher und aufwändiger geworden. Der Bedarf an fachlicher und finanzieller Unterstützung der Gemeinden ist deutlich gestiegen.

3.5.2 Laufende Globalbudgetperiode

In Mio. CHF

Verpflichtungskredit GB-Periode 2017-2019

Genehmigter Verpflichtungskredit gemäss KRB Nr. SGB 0161/2016	9.3
Voraussichtliches Ergebnis des Verpflichtungskredits (RE17 + RE18 + VA19) ¹⁾	9.3
1% Lohnerhöhung infolge Teuerungsausgleich per 1. Januar 2019 gemäss RRB Nr. 2018/1305 vom 21. August 2018	
Zu begründende Differenz	0.0

3.5.3 Neue Globalbudgetperiode

Vergleich der vergangenen und zukünftigen GB-Periode

in Mio. CH

Voraussichtliches Ergebnis des Verpflichtungskredits (RE17 + RE18 + VA19) ¹⁾	9.3
Beantragter Verpflichtungskredit 2020 - 2022	10.0
Zu begründende Differenz	+0.7

Begründung	Detail	Total
Total Personalaufwand		0.4
+ Bereits erfolgte Lohnanpassungen, automatische Lohnaufstiege, Ausbau Personalressourcen im 2018/2019, befristete Anstellung von Aushilfen, Lohnmassnahmen	+0.4	
Total Sachaufwand		0.1
+ Ab Jahr 2019 neue Verpflichtungen für Agglomerationsprogramme (z.B. Agglo Grenchen und Erarbeitung Agglomerationsprogramme 4. Generation gem. IAFP 2020-2023)	+0.1	
Total Ertrag		0.2
+ Weniger Ertrag aus Leistungen für Sachplan geologische Tiefenlager	+0.2	
Total		0.7

4. Rechtliches

Der nachfolgende Beschluss untersteht als gebundene Ausgabe (Verpflichtungskredit) nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 36 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) (Art. 37 Abs. 1 Buchst. c KV).

¹⁾ *Voraussichtliche Mehrkosten im 2019: ca. 50'000 Franken wegen krankheitsbedingten Ausfalls und ca. 130'000 Franken für Agglomerationsprogramme (neu zusätzlich ab 2019 "Agglomerationsprogramm Grenchen").*

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland FÜRST
Landammann

Andreas ENG
Staatschreiber

6. **Beschlussentwurf**

Globalbudget "Raumplanung" für die Jahre 2020 bis 2022

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, § 19 Absatz 1 und § 20 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G)²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. September 2019 (RRB Nr. 2019/1338, beschliesst:

1. Für das Globalbudget "Raumplanung" für die Jahre 2020 bis 2022 sind folgende Produktgruppenziele festgelegt:
 - 1.1. Produktgruppe 1: Raumplanung
 - 1.1.1. Eine Siedlungsentwicklung nach innen gewährleisten
 - 1.1.2. Gemeindegrenzen überschreitende Zusammenarbeit fördern
 - 1.1.3. Recht- und zweckmässige Nutzungspläne gewährleisten
 - 1.1.4. Grossprojekte voranbringen.
 - 1.2. Produktgruppe 2: Natur und Landschaft
 - 1.2.1. Lebensräume für einheimische Tiere und Pflanzen erhalten und aufwerten
 - 1.2.2. Zielkonforme Schutzgebiete schaffen, erweitern und pflegen.
 - 1.3. Produktgruppe 3: Baugesuche
 - 1.3.1. Baugesuche zielgerichtet und schnell abwickeln und Entscheide klar und verständlich abfassen.
2. Für das Globalbudget "Raumplanung" wird als Saldovorgabe für die Jahre 2020 bis 2022 ein Verpflichtungskredit von 9'988'000 Franken beschlossen.
3. Der Verpflichtungskredit für das Globalbudget "Raumplanung" wird bei einer vom Regierungsrat beschlossenen Lohnanpassung gemäss § 17 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV)³⁾ angepasst.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ BGS 115.1.
³⁾ BGS 126.3.

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement/Departementscontroller

Amt für Raumplanung

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentscontroller

Parlamentsdienste